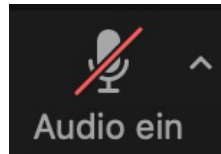


Bleibeperspektiven für Geduldete I

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise



Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- Meldung entweder per Handzeichen oder ein * in den Chat tippen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen IvAF-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind größtenteils der IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.



Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.



© Präsentation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke



Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr
Verwendetes Portal: BigBlueButton

Die Anmeldung erfolgt per Email bei ahe@nds-fluerat.org.

Moderation: Stefan Klingbeil
Referent_innen: Sigmar Walbrecht & Annika Hesselmann

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:

Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausländerrechtliche Kompetenzen von Bund und Land

Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gliederung

- Optionen nach negativer Entscheidung
- Ausbildungsduldung & Anschlussregelung

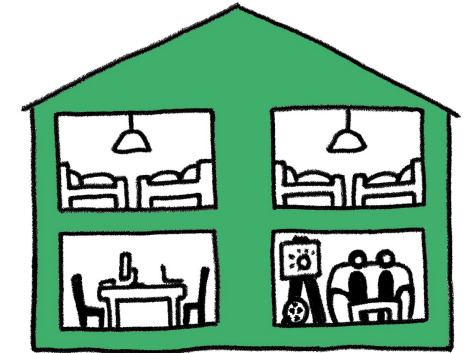
Zeit für Fragen

- Beschäftigungsduldung & Anschlussregelung

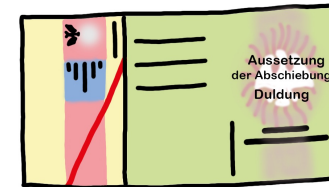
Zeit für Fragen

Frage I

Wie viele Menschen leben aktuell mit einer Duldung in Deutschland?



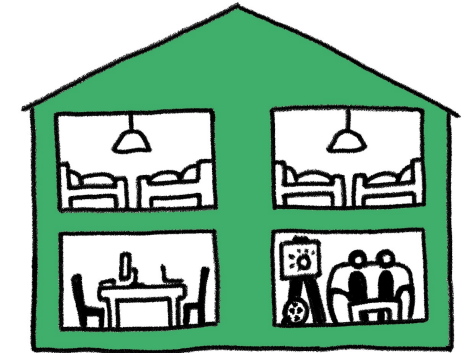
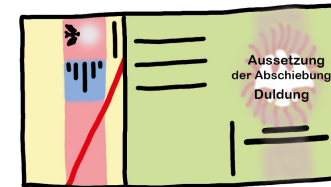
A)	ca. 114.000 Personen
B)	ca. 224.000 Personen
C)	ca. 554.000 Personen
D)	ca. 774.000 Personen



Antwort zu Frage I

Wie viele Menschen leben aktuell mit einer Duldung in Deutschland?

A)	ca. 114.000 Personen
B)	ca. 224.000 Personen
C)	ca. 554.000 Personen
D)	ca. 774.000 Personen



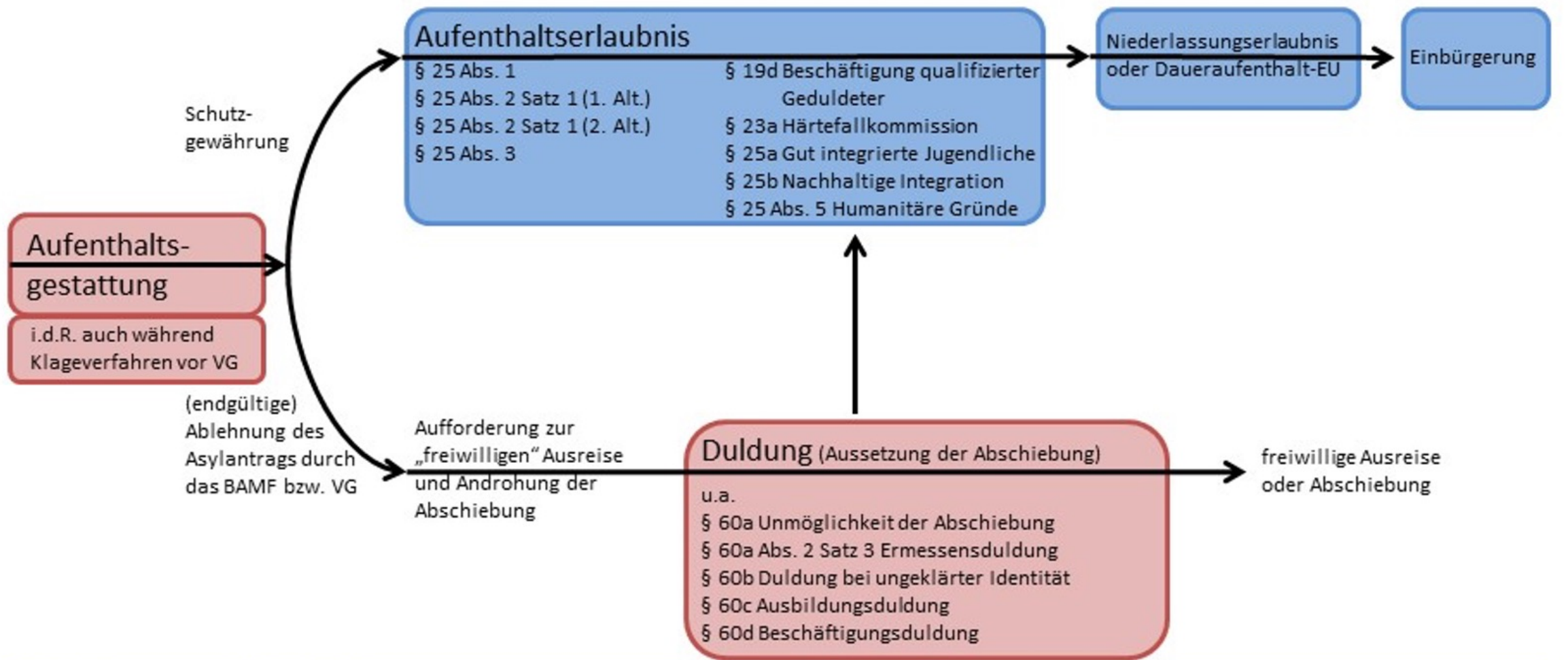
Stand: 30. Juni 2021, Quelle: BT-Drs. 19/32579, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.
URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/325/1932579.pdf>

Perspektiven für Geduldete

- Bestehende Bleiberechtsregelungen leider noch ausbaufähig und mit hohen Voraussetzungen belegt
 - Auch Langzeitgeduldete teilweise durch unterschiedliche Kriterien von Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen
- **politischer Handlungsbedarf**

Fokus der Schulung: Darstellung der bestehenden rechtlichen Optionen

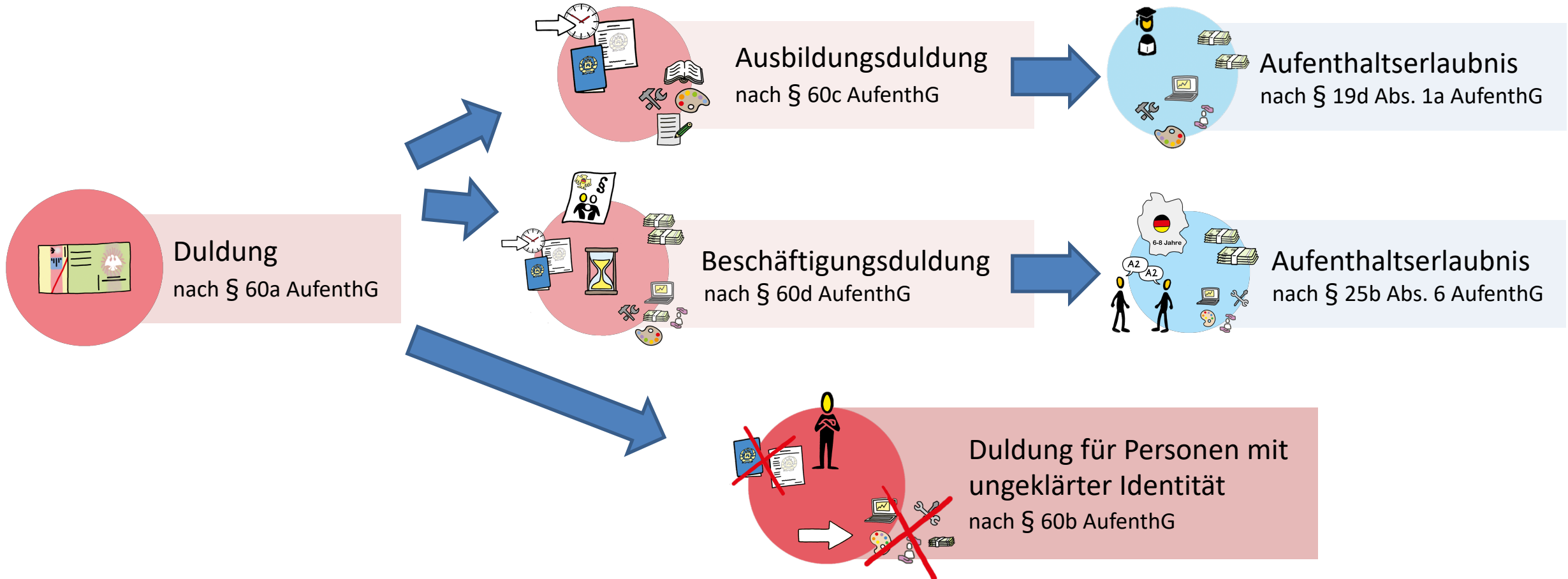
Wobei wir auch auf im Koalitionsvertrag festgeschriebene Änderungen eingehen werden!

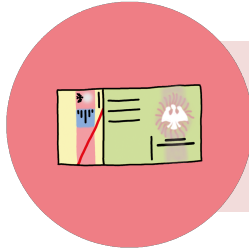


rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.





Duldung
nach § 60a AufenthG

„ Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen. Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen. “

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)

§ 60 c
AufenthG

„ Die „Duldung light“ schaffen wir ab. “

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 138)

Zuständigkeiten

Erteilung von Duldungen und Aufenthaltstiteln



Ausländerbehörde

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

→ **Ist zu erteilen**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Aufnahme einer
 - mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung oder**
 - **Assistenz- oder Helfer_innenausbildung**, wenn:
 - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist,
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt **und**
 - die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen wollen
- **Beschäftigungserlaubnis liegt vor**



§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

- **Vorduldungszeit: 3 Monate**

Ausnahmen:

- Bei Einreise **bis zum 31.12.2016**, sofern die Ausbildung **vor dem 02.10.2020** beginnt
- Bei Personen, die **während der Aufenthaltsgestattung** eine Ausbildung beginnen



§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

Ausschlussgründe:

- **„Scheinausbildung“** → wenn erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen
- **Verurteilung(en)** zu Straftat(en) über 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen über 90) Tagessätzen
- **sog. „Geförder_innen“** (58a AufenthG)
- **Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“** (§ 58 AufenthG)
- **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet:**
 - ärztliche Untersuchungen zur Reisefähigkeit veranlasst, Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt, Transportmittel für Abschiebung gebucht oder anderweitige Abschiebungseinleitungen
- **Dublin-Verfahren wurde eingeleitet**
- Gründe genannt in § 60a Abs. 6 AufenthG liegen vor

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung



Identitätsklärung

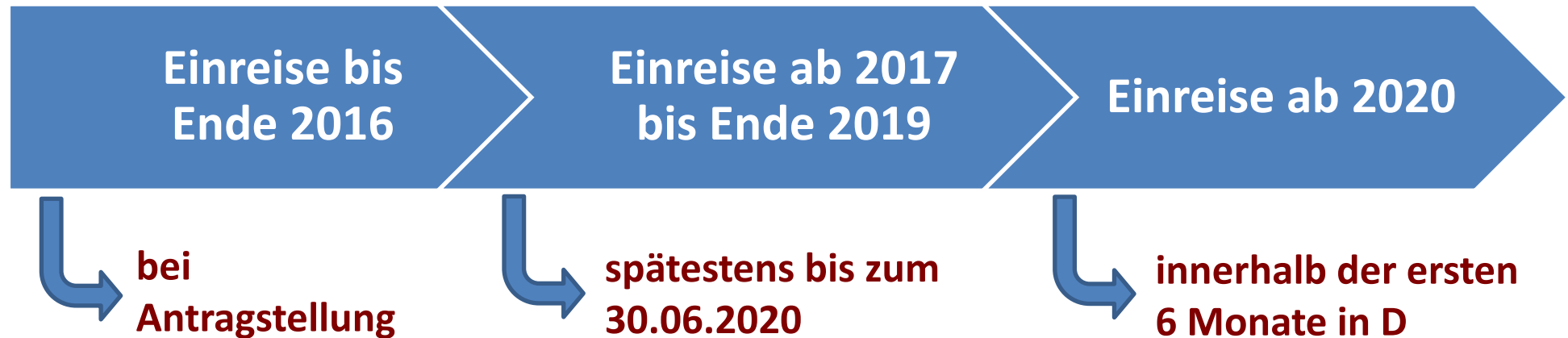
- Bei Einreise **bis zum 31.12.2016: bei Antragstellung**
- Bei Einreise **ab 01.01.2017 und vor dem 01.01.2020: (bei Antragstellung,) spätestens bis zum 30.06.2020**
- Bei Einreise **ab dem 01.01.2020: innerhalb der ersten 6 Monate in D**

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung



Identitätsklärung



§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung



Identitätsklärung

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60c Abs. 7

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat“

§ 60c AufenthG

Ausbildungsduldung

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Bei Ausbildungsabbruch:

- Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen
- Ausbildungsduldung erlischt
- Einmalige Erteilung einer Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle

Nach einer Ausbildung:

- wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb: Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle



§ 19d Abs. 1a AufenthG

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

→ **Ist zu für den Zeitraum von 2 Jahren zu erteilen**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Aufnahme einer **Beschäftigung entsprechend den Qualifikationen** nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 60c AufenthG)
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
- keine Täuschung der Behörden
- keine Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen, eine Vorrangprüfung findet nicht statt
- Erfüllung der Passpflicht



Frage II

Wie viele Menschen haben aktuell eine Ausbildungsduldung?

A)	ca. 4.144 Personen
B)	ca. 8.144 Personen
C)	ca. 12.144 Personen
D)	ca. 16.144 Personen



Antwort zu Frage II

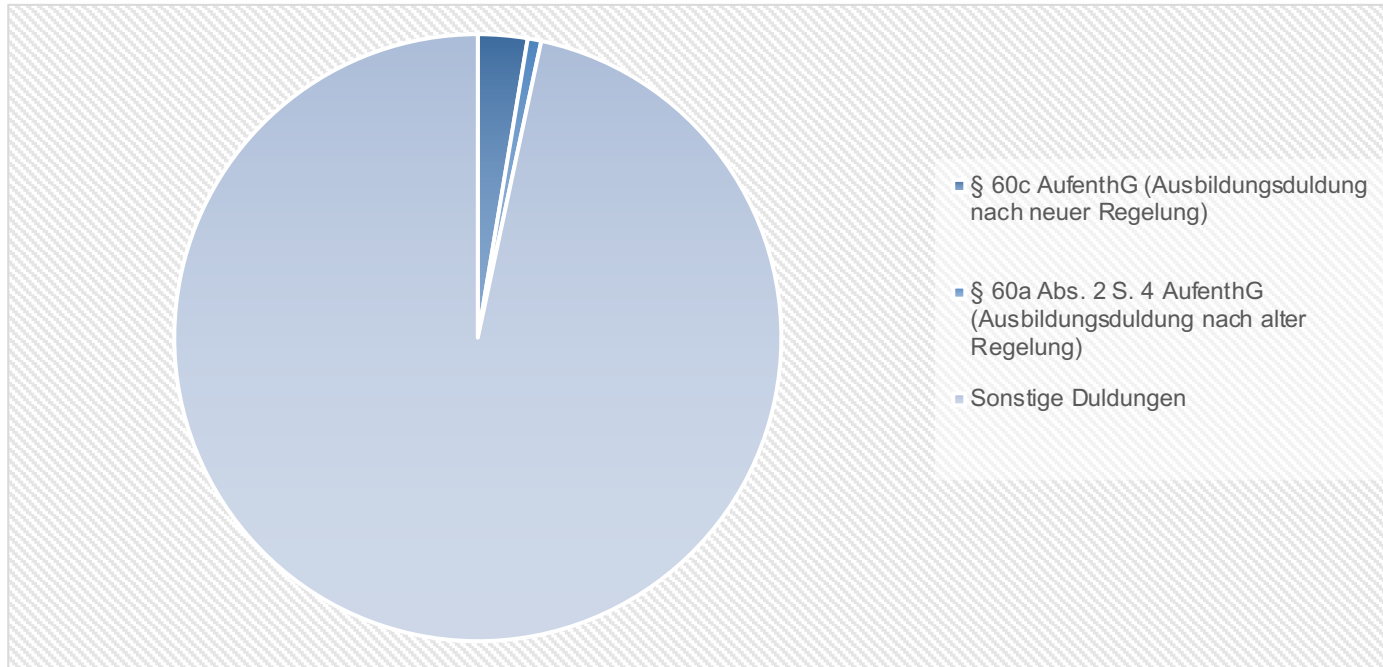
Wie viele Menschen haben aktuell eine Ausbildungsduldung?



A)	ca. 4.144 Personen
B)	ca. 8.144 Personen
C)	ca. 12.144 Personen
D)	ca. 16.144 Personen

Stand: 30. Juni 2021, Quelle: BT-Drs. 19/32579, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.
URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/325/1932579.pdf>

Ausbildungsduldungen



Ausbildungsduldungen nach der neuen Regelung:

→ 6.393 Personen

Ausbildungsduldungen nach der alten Regelung:

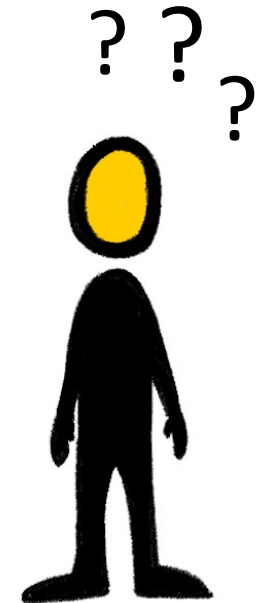
→ 1.751 Personen

Duldungen insgesamt:

→ ca. 234.512 Personen

Eigene Darstellung.

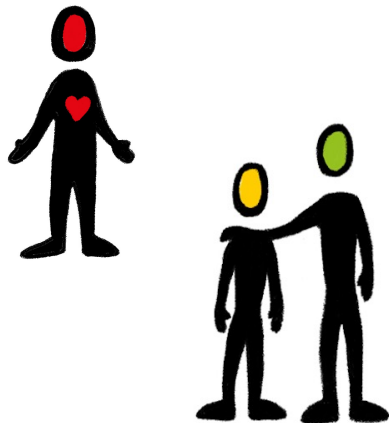
Zeit für Fragen



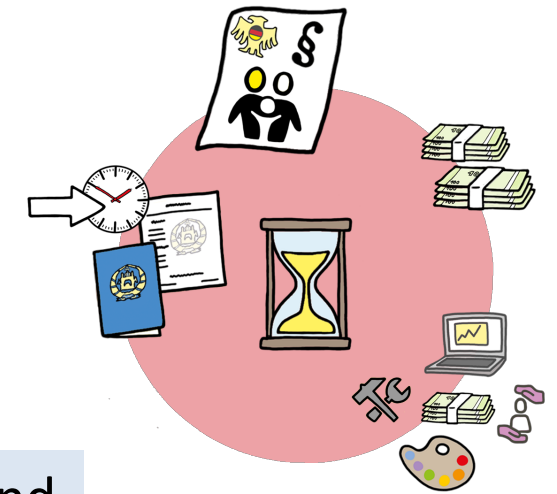
§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung

Eine **Beantragung** ist nur **bis zum 31.12.2023** möglich.
Die **Einreise** muss **vor dem 01.08.2018** erfolgt sein.



Die Beschäftigungsduldung wird in Familienverbund beantragt, deshalb gelten manche Voraussetzungen ebenfalls **für Ehe- und Lebenspartner_innen** oder **minderjährige, im Haushalt lebende Kinder**.

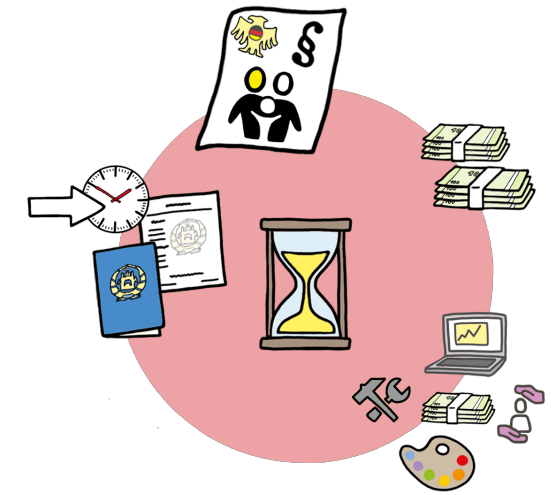


§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung

→ **Ist in der Regel für einen Zeitraum von 30 Monaten** zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorduldungszeit **von mind. 12 Monaten**
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung **mind. 35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) **seit mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts **seit mind. 12 Monaten** (gilt nicht für Familienmitglieder)
- **Deutschkenntnisse A2** (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme, **gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
- **nachweisbarer Schulbesuch** von **in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern**



§ 60d AufenthG

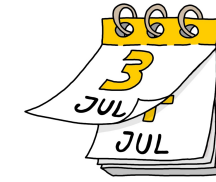
Beschäftigungsduldung

Ausschlussgründe:

- **strafrechtliche Verurteilungen, gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
 - kein Mindestmaß!
 - **Ausnahme:** asyl- und ausländerrechtliche Strafbestände bis zu 90 Tagessätzen sind unschädlich
- „sog. Gefährder_innen“ (§ 58 AufenthG)
- Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen, **gilt auch für Ehe- und Lebenspartner_innen**
- **in familiärer Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder** wegen Taten verurteilt, die in § 60d Abs. 1 Nr. 10 genannt sind (Straftaten nach § 54 Abs. 2 Nr. 1-2 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BTMG)

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung



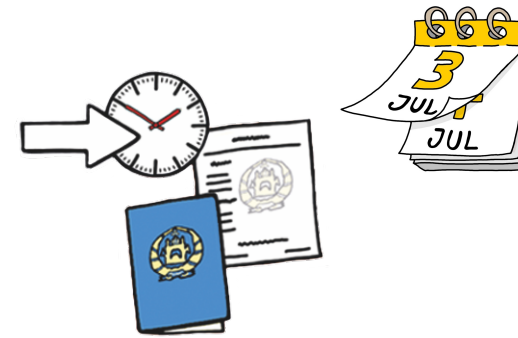
Identitätsklärung

(auch bei Ehe- und Lebenspartner_innen)

- Bei Einreise **bis zum 31.12.2016** und Bestehen eines **Beschäftigungsverhältnisses am 01.01.2020: bei Antragstellung**
- in allen anderen Fällen: **bis 30.06.2020**

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung



Identitätsklärung

(auch bei Ehe- und Lebenspartner_innen)



Einreise bis Ende 2016
sofern Beschäftigungsverhältnis
am 01.01.2020 vorlag

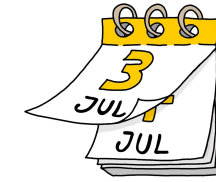
Einreise ab 2017 bis 01.08.2018
oder frühere Einreise, aber
Beschäftigungsverhältnis lag erst nach dem
01.01.2020 vor

bei
Antragstellung

spätestens bis zum
30.06.2020

§ 60d AufenthG

Beschäftigungsduldung



Identitätsklärung

(auch bei Ehe- und Lebenspartner_innen)

§ 60d Abs. 1 Nr. 1

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60d Abs. 4

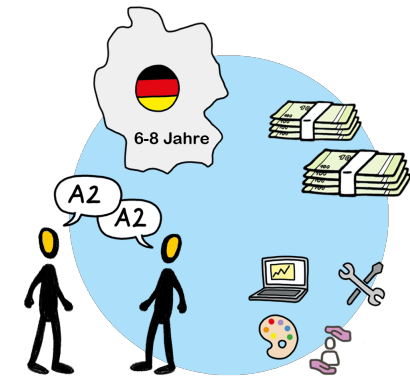
„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat“

§ 25b Abs. 6 AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

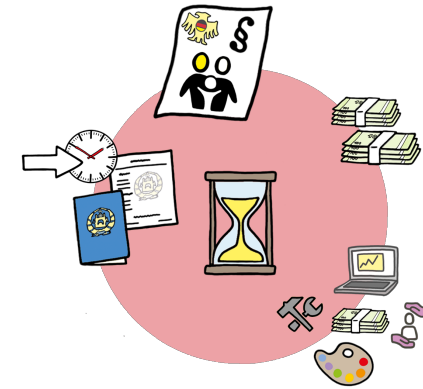
→ **Soll erteilt werden**, wenn folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- **seit 30 Monaten liegt eine Beschäftigungsduldung vor**, auch wenn die eigentlich vorausgesetzten Voraufenthaltszeiten nicht vollständig erfüllt sind
- Deutschkenntnisse A2 (mündlich)
- wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme



Frage III

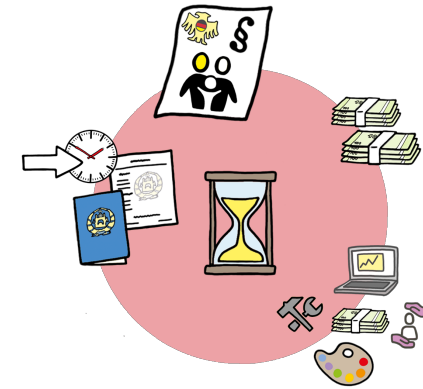
Wie viele Menschen haben aktuell eine Beschäftigungsduldung?



A)	ca. 3.251 Personen
B)	ca. 5.251 Personen
C)	ca. 7.251 Personen
D)	ca. 9.251 Personen

Antwort zu Frage III

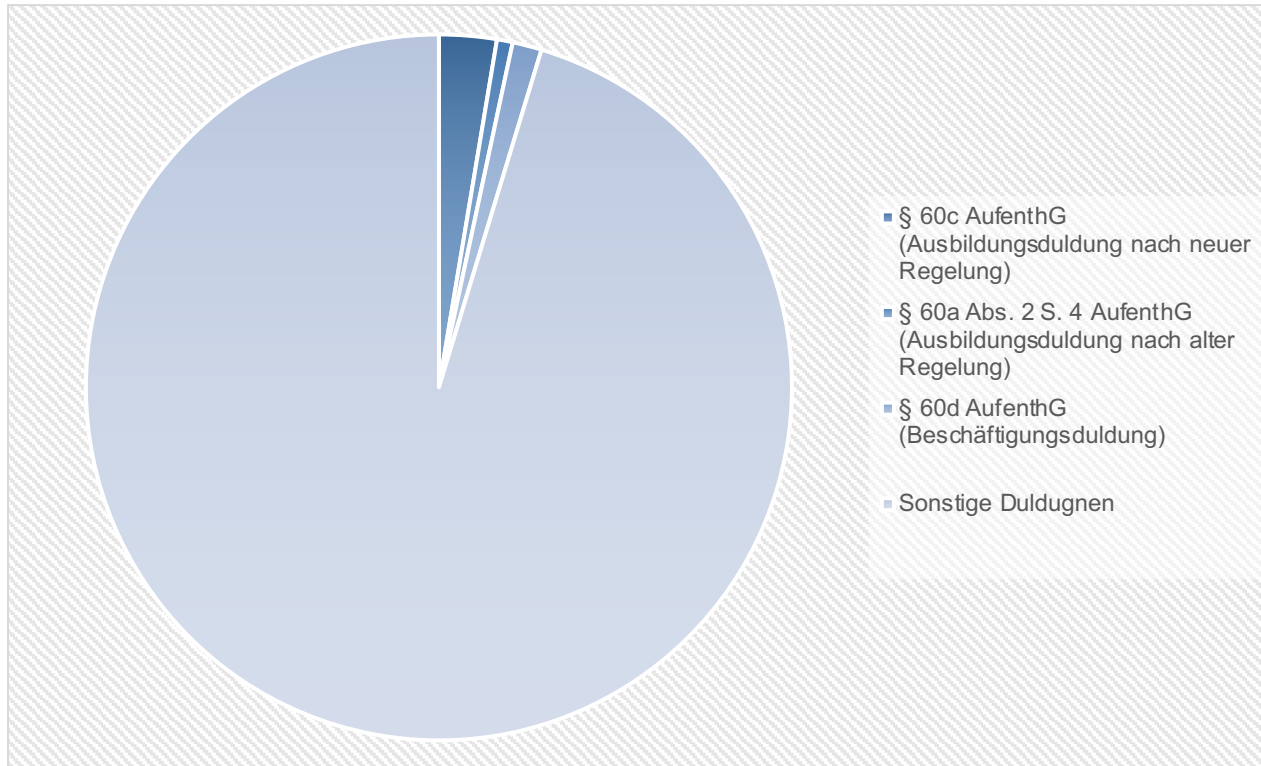
Wie viele Menschen haben aktuell eine Beschäftigungsduldung?



A)	ca. 3.251 Personen
B)	ca. 5.251 Personen
C)	ca. 7.251 Personen
D)	ca. 9.251 Personen

Stand: 30. Juni 2021, Quelle: BT-Drs. 19/32579, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.
URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/325/1932579.pdf>

Ausbildungs- & Beschäftigungsduldungen



Ausbildungsduldungen nach der neuen Regelung:

→ 6.393 Personen

Ausbildungsduldungen nach der alten Regelung:

→ 1.751 Personen

Beschäftigungsduldung:

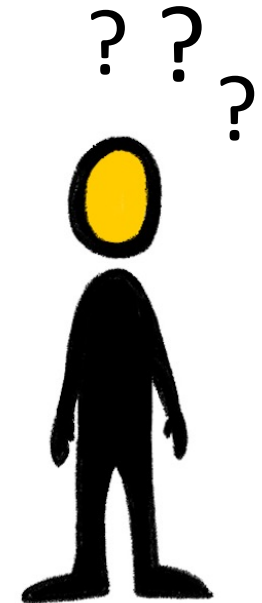
→ 3.251

Duldungen insgesamt:

→ ca. 234.512 Personen

Eigene Darstellung.

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/#arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte>
- <http://azf3.de> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- asyl.net
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links



Welche Ausbildungsberufe gibt es?

- Lexikon der Ausbildungsberufe:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014834.pdf

- Positivliste Engpassberufe:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015465.pdf

→ Für Assistenz- und Helfer_innenausbildungen wichtig

Weiterführende Links



Anwendungshinweise

- Vom BMI herausgegeben:

<https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/gesetze-erlasse/erlasse-arbeit-bildung-ausbildungsduldung/>

A photograph of a large crowd of people at a concert, overlaid with a semi-transparent red filter. In the center, a white rectangular box contains the text "Vielen Dank!".

Vielen Dank!